



Aktenzeichen: 120-2-739-2024

Sachbearbeiterin: Lackner Beatrix

Tel. 07223/82181-164

Fax 07223/82181-161

E-mail: [office@enns.ooe.gv.at](mailto:office@enns.ooe.gv.at)

Datum: 13.12.2024

## KUNDMACHUNG

Gemäß §94 OÖ Gemeindeordnung, LGBl 1990/91 idgF, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 12.12.2024 nachstehende Richtlinien der Benützung und Vergabe des Ennser Stadtmobils beschlossen hat

### RICHTLINIEN

Des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 12.12.2024 über die Benützung des Ennser Stadtmobils

1. Das Ennser Stadtmobil wird über schriftliches Ansuchen mittels des von der Stadtgemeinde Enns aufgelegten Formulares allen öffentlichen Ennser Institutionen, wie zum Beispiel Kindergärten, Schulen, Pfarren, Rotes Kreuz, Freiwillige Feuerwehr sowie allen Vereinen mit dem Sitz in Enns (im Folgenden „Benützungsberechtigte“) für den Transport von Personen sowie deren Gepäck zur Verfügung gestellt. Die Beistellung eines Lenkers durch die Stadtgemeinde Enns erfolgt nicht. Eine Benützung durch Privatpersonen ist nicht gestattet.
2. Das Ansuchen hat den Namen und den Sitz des Benützungsberechtigten, den gewünschten Benützungszeitraum, das Fahrtziel, den Fahrtzweck, den/die Name(n) des/der Lenker(s), dessen/deren Führerscheindaten sowie die Telefonnummer mindestens einer Kontaktperson zu enthalten. Das Ansuchen muss vom Rechtsträger beziehungsweise Obmann des Benützungsberechtigten geschäftsmäßig unterfertigt sein. Mit der Unterschrift werden diese Richtlinien zur Kenntnis genommen und anerkannt.
3. Die Genehmigung über die Verleihung des Ennser Stadtmobils obliegt dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Enns oder dessen Vertreter.

#### STADTAMT ENNS

Hauptplatz 11, 4470 Enns | tel.: +43 (0) 7223 - 82 181 - 0 | fax.: +43 (0) 7223 - 82 181 - 161 | [office@enns.ooe.gv.at](mailto:office@enns.ooe.gv.at) | [www.enns.at](http://www.enns.at)  
Sparkasse OÖ. BLZ: 20320, Kto.Nr. 04400-018 605 | IBAN: AT02 2032 0044 0001 8605 | BIC: ASPKAT2LXXX  
DVR Nr.: 000 52 58 | ATU: 22 57 19 00

4. Nachdem das Stadtmobil vielen Benützungsberechtigten zur Verfügung stehen soll, ist bei der Genehmigung auf eine möglichst ausgewogene Zuteilung zu achten. Das „Ennser Stadtmobil“ wird für die Dauer von maximal sieben Tagen zur Verfügung gestellt. Pro Benützung ist ein eigenes Ansuchen erforderlich. Sollten für einen Termin mehrere Ansuchen vorliegen, hat die Zuteilung in der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen stattzufinden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung Abstand genommen werden.
  
5. Das Ennser Stadtmobil darf nur von geeigneten Personen, die in Besitz der entsprechenden Lenkerberechtigung und fahrtüchtig sind, in Betrieb genommen werden.  
Diese sind auch für die Einhaltung nachfolgender Auflagen verantwortlich:
  - a) Führung des im Fahrzeug aufliegenden Fahrtenbuches mit genauer Eintragung des Kilometerstandes, welche durch Unterschrift zu bestätigen ist
  - b) Reinigung des KFZ mit den im Fahrzeug befindlichen Hilfsmitteln (Bürste, Kübel, etc.)
  - c) Beachtung des Rauchverbotes im Bus
  - d) Unfälle mit Personen- oder Sachschäden beziehungsweise Schäden am Fahrzeug (Parkschaden oder dergleichen) sind unverzüglich der Stadtgemeinde Enns zu melden. Diese Vorkommnisse sind auch im Fahrtenbuch einzutragen
  - e) Beachtung aller im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Fahrzeuges und dem Personentransport bestehenden sonstigen Rechtsvorschriften (StVO, KFG, etc.)
  
6. Das Stadtmobil wird voll betankt übergeben und ist daher auch wieder voll betankt und im gereinigten Zustand (innen und aussen) zurückzugeben.

Die Übergabe bzw. Übernahme erfolgt durch die Mitarbeiter des Dienstleistungszentrums in 4470 Enns, Landstraße 2d – Tel. 07223/82181-229 oder 249 - während der Dienstzeit.

Die Dienstzeiten sind von Mai bis September Montag bis Donnerstag von 06:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 12:00 Uhr bis 15:45 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgesetzt. von Oktober bis April Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:15 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Rückgabe bis spätestens 15:30 Uhr erfolgt. Sollte eine Rückgabe am gleichen Tag nicht möglich sein, ist das Stadtmobil bis spätestens um 07:00 Uhr des folgenden Werktages zurückzugeben.

Falls eine Weitergabe des Ennser Stadtmobils von einem Benützungsberechtigten zum anderen direkt erfolgt, so haftet der letzte Übergeber der Stadtgemeinde Enns für die in diesen Benützungsrichtlinien enthaltenen Auflagen.

7. Das Ennser Stadtmobil ist bei einem Selbstbehalt von 5% der Schadenshöhe, mindestens jedoch Euro 200,00 Vollkasko versichert. Im Schadensfall hat der Benützungsberechtigte diesen Selbstbehalt der Stadtgemeinde Enns zu ersetzen. Des Weiteren hat der Benützungsberechtigte die Stadtgemeinde Enns in allen Schadens- und Haftungsfragen schad- und klaglos zu halten.
8. Für die Benützung des „Ennser Stadtmobils“ werden 75% des jeweils gültigen, amtlichen Kilometergeldes pro zurückgelegten Kilometer laut Fahrtenbuch in Rechnung gestellt.
9. Bei einer über drei Tagen hinausgehenden Nutzung des Stadtmobiles ist eine Tagesgebühr von € 100,00 zu entrichten.
10. Für die administrative Abwicklung, wie zum Beispiel die Bearbeitung der Ansuchen, die Vormerkung sowie die Einteilung für die Benützung des Ennser Stadtmobils sind die Mitarbeiter der Bürgerservicestelle verantwortlich. Ihnen obliegt auch die Kontrolle des Fahrtenbuches und die Verrechnung mit den Benützern.

Der Bürgermeister:



Christian Deleja-Hotko